

den am wenigsten entwickelten Ländern leistet, und fordert das Amt nachdrücklich auf, sich diesen Herausforderungen im Rahmen seines Mandats auch künftigen und sich dabei mit den nationalen Behörden ins Benehmen zu setzen und bei seiner Tätigkeit mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten;

34. fordert alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen nachdrücklich auf, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Aufnahmeländer, deren Großzügigkeit anerkannt wird, insbesondere derjenigen, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, fordert das Amt auf, auch weiterhin als Katalysator die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen, und bekundet ihre Anerkennung für diejenigen Geberstaaten, Organisationen und Personen, die zur Verbesserung der Lage der Flüchtlinge beitragen, die nach wie vor zu den schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft gehören;

35. bekundet ihre tiefe Besorgnis über die aktuellen und potenziellen Probleme, die die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars aufwirft, und fordert das Amt auf, weiterhin Mittel und Wege zu erkunden, seinen Wirkungsbereich auszuweiten, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor eine bessere Lastenteilung zu erreichen;

36. erkennt an, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt des Hohen Kommissars zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm aufgrund seiner Satzung und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Schutzherrschaft stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 vom 22. Dezember 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/170 vom 20. Dezember 2004, 60/129 vom 16. Dezember 2005, 61/137 vom 19. Dezember 2006, 62/124 vom 18. Dezember 2007, 63/148 vom 18. Dezember 2008, 64/127 vom 18. Dezember 2009, 65/194 vom 21. Dezember 2010 und 66/133 vom 19. Dezember 2011, unter anderem betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

37. ersucht den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über seine Jahrestätigkeit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 67/150

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/451, Ziff. 12)¹⁶¹.

67/150. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker

¹⁶⁰ Resolution 428 (V), Anlage

¹⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Kroatien, Liberia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Litauen, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowenien, Türkei und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹⁶² United Nations Treaty Series Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁶³ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzsystems in Afrika bildet,

unter Begrüßung der Verabschiedung und des laufenden Ratifikationsprozesses des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene darstellt,

in der Erkenntnis, dass unter den Flüchtlingen und Vertriebenen Frauen und Kinder besonders gefährdet sind, namentlich durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig die Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ist,

in ernster Besorgnis über die steigende Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in verschiedenen Teilen des Kontinents,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und andere Interessenträger unternehmen, um die Lage der Flüchtlinge zu verbessern, und mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Verschlechterung der Lebensbedingungen in vielen Flüchtlingslagern in Afrika,

in der Erkenntnis, dass Flüchtlinge, Binnenvertriebene und insbesondere Frauen und Kinder einem erhöhten Risiko durch HIV und Aids, Malaria und andere Infektionskrankheiten ausgesetzt sind,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend der Gemeinsamen Erklärung, die auf dem am 8. und 9. September 2011 in Nairobi veranstalteten gemeinsamen Treffen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über die Krise am Horn von Afrika angenommen wurde und in der unter anderem Besorgnis über die Massenabwanderung von Flüchtlingen in die Nachbarländer sowie über den Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen aufgrund der gegenwärtig durch Dürre und Hungersnot am Horn von Afrika verursachten humanitären Krisen geäußert wurde,

sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend dem Pakt über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen, der von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen 2006 verabschiedet wurde, und den dazugehörigen Rechtsinstrumenten, insbesondere den beiden für den Schutz von Vertriebenen maßgeblichen Protokollen zu dem Pakt, nämlich dem Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und dem Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern,

mit Dank und Anerkennung für die Großzügigkeit, die Gastfreundschaft und den Geist der Solidarität der afrikanischen Länder, die weiterhin die Flüchtlinge aufnehmen, die aufgrund der humanitären Krisen und der Langzeitflüchtlingskrisen in diese Länder strömen, und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck ihres besonderen Dankes für die Hilfsbereitschaft und die Anstrengungen der Nachbarländer in den jüngsten humanitären Krisen auf dem Kontinent, und ferner mit Dank und Anerkennung für die Koordinierung der humanitären Hilfe durch die Vereinten Nationen sowie für die Anstrengungen, die Geber, das System der Vereinten Nationen, namentlich das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, regionale, internationale und nichtstaatliche Organisationen sowie andere Partner unter anderem im Hinblick auf die freiwillige Rückkehr, die Wiedereingliederung und die Neuansiedlung auch weiterhin unternehmen, um die Not der Flüchtlinge in der Notsituation zu lindern,

anerkennend, dass die Aufnahmestaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten, und dass die Anstrengungen zur Ausarbeitung und Durchfüh-

¹⁶⁴ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Ausgaben: dBGBI. 1953 II S. 552; GBII. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹⁶⁵

Angemessene und umfassende Dauerlösung für Flüchtlinge und im Wege der Lasten- und Aufgabenteilung erheblich verstärkt werden müssen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsbereich Schutz und Hilfe erhalten und dass die Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

Kennntnis nehmend von dem sechzigsten Jahrestag des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem fünfzigsten Jahrestag Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁶⁶ im Jahr 2011, in diesem Zusammenhang begrüßend, dass das Amt des Hohen Kommissars in

destnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch keine ausreichenden Bedarfsermittlungen durchgeführt wurden;

15. bekräftigt außerdem, dass internationale Solidarität unter Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Staaten in der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung gegenüber Flüchtlingen bestärkt und dass das internationale Flüchtlingsschutzsystem durch eine engagierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zwischen allen Staaten verbessert wird;

16. bekräftigt ferner, dass es in erster Linie Aufgabe der Aufnahmestaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, fordert die Staaten auf, Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihres Mandats alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager nicht durch die Anwesenheit der Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird oder die Lager für Zwecke benutzt werden, die mit ihrem zivilen Charakter nicht vereinbar sind, und legt dem Hohen Kommissar nahe, sich im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren auch künftig darum zu bemühen, den zivilen und humanitären Charakter dieser Lager sicherzustellen;

17. verurteilt alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und tätliche Angriffe, fordert die Zufluchtstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten.

derung und Anwendung von Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung der Reaktion auf

dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes betreffend Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

29. bittet den Sonderberichtersteller für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zw